Bestattungsformen auf dem Parkfriedhof der Stadt Lauffen a.N.



Durch die unten aufgeführten Aufstellungen erhalten Sie einen Überblick über die vorhandenen Bestattungsmöglichkeiten auf dem Parkfriedhof.

Ansprechpartner Friedhofsverwaltung: Frau Lena Heinz, Tel. 07133 / 106-52, HeinzL@lauffen-a-n.de Frau Patricia Jäger, Tel. 07133 / 106-38, JaegerP@lauffen-a-n.de

Die Grabnutzungsgebühren beinhalten den Erwerb des Grabes + ggf. Pflegeaufwand.

Die Ruhezeit für alle Bestattungsformen betragen 20 Jahre.

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

Informationen zur Bestattung:

- ➤ Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular per E-Mail durch den privat beauftragten Bestatter.
- ➤ Die Trauerfeier und Beisetzung können frühestens 3 volle Werktage nach der Anmeldung erfolgen.
- ➤ Auf dem Lauffener Parkfriedhof können Trauerfeiern um 11 Uhr und 14 Uhr eines Tages stattfinden.
- ➤ Der Grabaushub wird im Normalfall mittels eines Erdcontainers am Grab zwischen- gelagert. Es besteht jedoch die Möglichkeit den Grabaushub entgeltlich abtransportieren zu lassen. Die kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Grabmacher.

Grabarten Erdbestattungen:

Reihengräber:

Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und nur ein Verstorbener beigesetzt werden kann. (Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen)

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärken von 14 cm nicht unterschreiten und die Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabfläche bei Sargreihengräbern darf nur zu 50 % überdeckt werden.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023) 1.300,00 Euro

Wahlgräber einfachbreit:

Wahlgräber können einfache- oder doppelttiefe Gräber sein. Es können bis zu zwei Sargbestattungen erfolgen. Es ist auch die Beisetzung von Urnen möglich.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärken von 14 cm nicht unterschreiten und die Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabfläche bei Sargwahlgräbern darf nur zu 50 % überdeckt werden.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023)

2.100,00 Euro

Wahlgräber doppeltbreit:

Wahlgräber können einfache- oder doppelttiefe Gräber sein.

Es können bis zu vier Sargbestattungen erfolgen. Es ist auch die Beisetzung von Urnen möglich.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärken von 14 cm nicht unterschreiten und die Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabfläche bei Sargwahlgräbern darf nur zu 50 % überdeckt werden.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023)

3.200,00 Euro

Rasengräber:

Rasengräber sind Wahlgräber für Sargbestattungen. Es können bis zu zwei Sargbestattungen erfolgen. Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

Es sind die von der Stadt Lauffen a.N. vorgegebenen Namenstafeln zu verwenden.

Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Stadt.



Das Anbringen zusätzlicher Grabausstattungen wie Blumenschmuck, Kränze, Kerzen, Lichter, Vasen und der gleichen sowie das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig.

Blumenschmuck und Blumenarrangements zum Anlass einer Beisetzung können unmittelbar an der Grabstätte abgelegt/aufgestellt werden. Für die zeitnahe Beseitigung des Blumenschmucks ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Grabnutzungsgebühren: 1.100,00 Euro
Zuschlag pauschal für den Pflegeaufwand: 2.500,00
Euro
Namenstafel: 440,00 Euro

(Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023)

Kindergräber:

Es kann eine Sargbestattung erfolgen.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die

Mindeststärken von 14 cm nicht unterschreiten und die Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabfläche bei Sargwahlgräbern darf nur zu 50 % überdeckt werden.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023) 500,00 Euro

Grabarten Urnenbestattungen:

Urnenwahlgräber:

In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte - 4 Urnen zulässig.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärken von 14 cm nicht unterschreiten und die Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabfläche darf komplett überdeckt werden.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023) 1.000,00 Euro

Urnenbaumwahlgräber:

In einem Urnenbaumwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

Es sind die von der Stadt Lauffen a.N. vorgegebenen Namensplatten zu verwenden.

Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Stadt.



620,00

360,00 Euro

Das Anbringen zusätzlicher Grabausstattungen wie Blumenschmuck, Kränze, Kerzen, Lichter, Vasen und der gleichen sowie das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig.

Blumenschmuck und Blumenarrangements zum Anlass einer Beisetzung können unmittelbar an der Grabstätte abgelegt/aufgestellt werden. Für die zeitnahe Beseitigung des Blumenschmucks ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Grabnutzungsgebühren: 1.600,00 Euro Zuschlag pauschal für den Pflegeaufwand: Euro

(Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023)

Namenplatte:

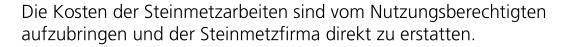
Urnenkammern (-stelen):

In einer Urnenkammer können max. drei Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Anfrage möglich, die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind bei Urnenkammern ausschließlich auf den Verschlussplatten von einem Steinmetz anzubringen. Die Stadt gibt die genaue Anordnung, Größe sowie

Schriftart vor. Die Gestaltungssatzung für die Steinmetze können beim Friedhofsamt erhalten werden. (sofern notwendig)



An und auf Urnenstelen dürfen Grabschmuck, Blumenschmuck, Vasen, Kerzen u.ä. nicht angebracht bzw. befestigt oder abgelegt werden.

Blumenschmuck und Blumenarrangements zum Anlass einer Beisetzung können unmittelbar an der Grabstätte abgelegt/aufgestellt werden. Für die zeitnahe Beseitigung des Blumenschmucks ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023) 900,00 Euro

Anonyme Urnengräber:

Es kann eine Urne anonym beigesetzt werden. Die Gräber werden nicht gekennzeichnet. Die gärtnerische Pflege erfolgt durch die Stadt.

Grabnutzungsgebühren: Zuschlag pauschal für den Pflegeaufwand: Euro (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023) 600,00 Euro 300,00

Urnenreihengräber:

In einem Urnenreihengrab kann lediglich eine Urne beigesetzt werden, die Belegung erfolgt der Reihe nach.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärken von 14 cm nicht unterschreiten und die Maximalhöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grabfläche darf komplett überdeckt werden.

Grabnutzungsgebühren: (Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023) 1.000,00 Euro

Urnenbaumreihengräber:

In einem Urnenbaumreihengrab kann eine Urne beigesetzt werden.

Eine Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Es sind die von der Stadt Lauffen a.N. vorgegebenen Namensplatten zu verwenden.

Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Stadt.



360,00 Euro

Das Anbringen zusätzlicher Grabausstattungen wie Blumenschmuck, Kränze, Kerzen, Lichter, Vasen und der gleichen sowie das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig.

Blumenschmuck und Blumenarrangements zum Anlass einer Beisetzung können unmittelbar an der Grabstätte abgelegt/aufgestellt werden. Für die zeitnahe Beseitigung des Blumenschmucks ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Grabnutzungsgebühren: 800,00 Euro Zuschlag pauschal für den Pflegeaufwand: 620,00 Euro

Namensplatte:

(Preise der aktuell gültigen Satzung vom 01.04.2023)